

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Jahrgang 1982

Nr. 8/9

6. September 1982

32209

26) G.Nr. /167/ II 1 u⁵

Die Kirchenleitung hat am 5. Juni 1982 im Hinblick auf die Besetzung allmeinkirchlicher Pfarrstellen beschlossen:

1. Die Kirchenleitung wählt gemäß § 22 (6) d des Leitungsgesetzes die Pastoren in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe:
 1. Landespastor für Diakonie
 2. Pastor für Weltmission und Ökumene
 3. Landespastor für Volksmission und Amt für Gemeindedienst
 4. Landesjugendpastor
 5. Pastor im Kirchlichen Pressedienst (Chefredakteur MKZ)
 6. Rektor des Predigerseminars
 7. Rektor des Katechetischen Aus- und Weiterbildungszentrums
 8. Pastor für Weiterbildung und Akademiearbeit
 9. Pastor(in) für die Frauenhilfsarbeit
 10. Direktor des Michaelshofes
 11. Stiftspropst des Stiftes Bethlehem
2. Der Oberkirchenrat stellt entsprechend § 18 (7) des Leitungsgesetzes auf Grund eines Beschlusses des Oberkirchenrats auf folgenden allgemeinkirchlichen Pfarrstellen an:
 1. II. Pfarrstelle im Diakonischen Werk
 2. II. Pfarrstelle im Amt für Gemeindedienst
 3. II. Pfarrstelle im Kirchlichen Pressedienst
 4. Stelle eines Theologischen Referenten im Oberkirchenrat
 5. Pfarrstelle Studentengemeinde Rostock
 6. Pfarrstelle Strafanstaltenseelsorge Bützow
 7. II. Pfarrstelle Stift Bethlehem (Krankenseelsorge)
 8. III. Pfarrstelle Stift Bethlehem (Krankenseelsorge)
 9. Pfarrstelle für Krankenseelsorge Rostock
 10. Pfarrstelle für Krankenseelsorge Schwerin
 11. Pfarrstelle für Krankenseelsorge Neubrandenburg

12. Pfarrstelle in der Stadtmission Rostock

13. Pfarrstelle im Anna-Hospital

Schwerin, den 30. Juli 1982

Die Kirchenleitung

I.V. Siegert

Ausschreibung einer unbesetzten Pfarrstelle

27) G. Nr. /117/ Jabel, Prediger

Die Pfarrstelle in Jabel wird wiederholt zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben (s.a. Kirchengesetz vom 30. November 1969 über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs).

Das Datum der Ausschreibung war mit dem 1. März 1981 bestimmt worden. Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat, 2751 Schwerin, Münzstraße 8, zu richten.

Schwerin, den 26. Juli 1982

Der Oberkirchenrat

Siegert

Personalien

Zum Propst bestellt wurde:

Pastor Henning Haack in Schloen ist mit Wirkung vom 1. September 1982 zum Propst der Propstei Waren bestellt worden.

/ 11 / VI 50^{3 e}

Beauftragung mit einer Pfarrstelle:

Der Pfarrkatechet Werner Runge in Teschendorf ist zum 1. Juli 1982 mit der selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Teschendorf beauftragt worden.

/ 285 /¹ Teschendorf, Prediger

Der Vikar Martin Gutzeit aus Berlin ist mit Wirkung vom 1. August 1982 mit der unselbständigen Verwaltung der Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Schwarz beauftragt worden.

/ 154 /¹ Schwarz, Prediger

Der Vikar Hubert Grapentin aus Görlitz ist mit Wirkung vom 1. September 1982 mit der unselbständigen Verwaltung der Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Levin beauftragt worden.

/ 190 /⁶ Levin, Prediger

Der bisherige Kreisjugendwart Hans-Joachim Schwarz in Wismar ist mit Wirkung vom 1. September 1982 als Pfarrkatechet mit der selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Hohenkirchen beauftragt worden.

/ 153 / Hohenkirchen, Prediger

Die Pfarrdiakonin Rita Tiedt in Schillersdorf ist mit Wirkung vom 1. September 1982 mit der selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Schillersdorf beauftragt worden.

/ 438 / ¹ Schillersdorf, Prediger

Beurlaubt wurde:

Die Pastorin Ursula Trettin aus Ludwigslust, Stift Bethlehem, wird mit Wirkung vom 1. September 1982 für die Dauer von fünf Jahren aus dem Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs beurlaubt, um einen Dienst als Oberin im Adelberdt-Diakonissen-Mutterhaus Krasnitz in Stendal zu übernehmen.

/ 26 / ¹⁰ Ursula Trettin, Pers. Akten

In den Ruhestand versetzt wurde:

In den Ruhestand tritt der Landessuperintendent Friedrich-Franz Wellingerhof in Schwerin, nach Erreichen der Altersgrenze mit Wirkung vom 1. Juli 1982, gemäß § 86 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in Verbindung mit Artikel III Ziffer 2 des 3. Kirchengesetzes zur Änderung des Pfarrergesetzes vom 8. Juni 1980.

/ 103 / ⁵ Friedrich-Franz Wellingerhof, Pers. Akten

Heimgerufen wurde:

Heimgerufen wurde der Oberpfarrer i. R. Hans Knepper, früher in Parchim - St. Georg, zuletzt wohnhaft in D 5308 Reinbach bei Bonn, Ramershovener Straße 25, am 26. Mai 1982 im Alter von 75 Jahren.

/ 110 / Hans Knepper, Pers. Akten

Als Gemeindediakon angestellt worden ist der Diakon Hartwig Boek nach Abschluß der Ausbildung mit Wirkung vom 1. September 1982 in der Kirchengemeinde Rostock / St. Johannis.

/ 81 / ³ Rostock / St. Johannis, Gemeindepflege.

Handreichung für den kirchlichen Dienst

Die Konvergenzerklärungen über Taufe, Eucharistie und Amt, bekanntgeworden als Lima-Dokumente, sind in deutscher Sprache bei den Verlagen Otto Lembeck (Frankfurt) und Bonifacius (Paderborn) erschienen. Dr. Hans-Georg Link ist Exekutivsekretär der Kommission für Glaube und Kirchenverfassung des Ökumenischen Rates der Kirchen in Genf. Er veröffentlichte in den Lutherischen Monatsheften 7/82 den nachfolgenden Beitrag, den wir mit freundlicher Genehmigung der Lutherischen Monatshefte nachdrucken.

EINE BISHER NICHT ERREICHTE FÜLLE

Am 12. Januar 1982 hat die Kommission für Glaube und Kirchenverfassung in Lima die theologischen Konvergenztexte zu Taufe, Eucharistie und Amt mit

einem einstimmigen Votum verabschiedet. Damit hat ein rund fünfzehnjähriger ökumenischer Arbeitsprozeß an diesen Dokumenten seinen Abschluß gefunden. Nun ist es die Aufgabe der Mitgliedskirchen des ÖRK, zu diesen Ergebnissen verbindlich Stellung zu nehmen.

Die Erklärungen verfolgen nicht das Ziel, eine jeweils vollständige Lehre über Taufe, Eucharistie und Amt zu vermitteln. Statt dessen konzentrieren sie sich auf gemeinsame Grundaussagen und theologische Leitlinien, die einerseits Spielraum für unterschiedliche kirchliche Traditionen gewähren, andererseits eine Basis zur gegenseitigen Anerkennung der Sakramente und Ämter ermöglichen. Sie erschöpfen sich jedoch nicht in einer klugen theologischen Weiträumigkeit, sondern stoßen jeweils bis zu "Empfehlungen" für die liturgische Feier vor. In allen drei Erklärungen wird zwischen Haupttext und eingeschobenen Kommentaren unterschieden. Während der maßgebende Haupttext die gemeinsamen Erkenntnisse formuliert, bringen die Kommentare (K) Erläuterungen sowie nach wie vor bestehende unterschiedliche Auffassungen zu Einzelpunkten zur Sprache.

Gemeinsames Taufverständnis

Die Erklärung über die Taufe hat fünf Teile: Einsetzung, Bedeutung, Taufe und Glaube, Praxis, Feier. Die Bedeutung der Taufe, die theologische Grundlegung, wird wiederum in fünf Abschnitten entfaltet: Teilhabe an Tod und Auferstehung Christi (christologischer Aspekt), Bekehrung, Vergebung, Waschung (soteriologisch-ethischer Aspekt), die Gabe des Geistes (pneumatologischer Aspekt), Eingliederung in den Leib Christi (ekklesiologischer Aspekt) und das Zeichen des Gottesreiches (eschatologischer Aspekt).

Besonders bemerkenswert scheinen mir die Ausführungen zum ekklesiologischen Aspekt zu sein. Hier wird die Taufe anhand von Epheser 4, 3 - 6 ("ein Herr, ein Glaube, eine Taufe") als "grundlegendes Band der Einheit" erläutert, das von der Einheit mit Christus bis zur Einheit der Christen untereinander reicht. "Daher ist unsere eine Taufe in Christus ein Ruf an die Kirchen, ihre Trennungen zu überwinden und ihre Gemeinschaft sichtbar zu manifestieren" (§ 6). Der anschließende Kommentar verdeutlicht, welche verhängnisvollen Auswirkungen die Mißachtung dieser ekklesiologischen Tragweite der Taufe gezeigt hat: "Die Bereitschaft der Kirchen an manchen Orten und zu manchen Zeiten, es zuzulassen, daß Unterschiede des Geschlechtes, der Rasse oder des sozialen Status den Leib Christi spalten, hat außerdem die durch die Taufe gegebene wahre Einheit der christlichen Gemein-

schaft (Galater 3, 27 - 28) in Frage gestellt und ihr Zeugnis ernsthaft beeinträchtigt."

Teil 3 ("Taufe und Glaube") betont die von allen Kirchen anerkannte "Notwendigkeit des Glaubens für den Empfang des Heils, wie es in der Taufe verkörpert und dargestellt ist" (§ 8). Gleichzeitig unterstreicht er die "ethischen Folgen" der Taufe, "sich um die Verwirklichung des Willens Gottes in allen Bereichen des Lebens zu bemühen" (§ 10). Die theologische Nähe dieser Aussage zur zweiten Barmer These ist unverkennbar.

Weiterführende Einsichten

Der abschließende Teil macht Vorschläge für die Gestaltung der liturgischen Tauffeier. Er spricht sich dafür aus, die Taufe "normalerweise während eines öffentlichen Gottesdienstes" zu feiern, so daß die Glieder der Gemeinde an ihre eigene Taufe erinnert werden" (§ 23). Er empfiehlt, "die symbolische Dimension des Wassers" ernstzunehmen, wie sie etwa im "Akt des Untertauchens" zum Ausdruck kommt (§ 18). Insgesamt legt er einen starken Akzent auf die Verwendung lebendiger, die Liturgie bereichernder Zeichen, wie zum Beispiel Handauflegung, Salbung oder Ölung, um die Gabe des Geistes in der Taufe - ein von orthodoxen Kirchen besonders betonter Gesichtspunkt - sinnfällig zum Ausdruck zu bringen (§ 19). Es ist in der Tat eindrucksvoll, wie viele hilfreiche und weiterführende Einsichten diese Erklärung über die Taufe als gemeinsame Überzeugung ausspricht.

Die nach wie vor strittigen Themen kommen hauptsächlich im Teil 4 ("Taufpraxis") zur Sprache. Da ist an erster Stelle der Unterschied zwischen Säuglingstaufe, wie sie etwa in den europäischen Mehrheitskirchen üblich ist, und "Gläubigentaufe" zu nennen, die zum Beispiel bei Baptisten, Mennoniten, Disciples of Christ und anderen die Regel ist. Der amerikanische Theologe Stephan Cranford beschrieb auf einer Faith and Order-Konferenz zu diesem Thema das hier vorliegende Problem mit den Worten: "Das Erscheinungsbild der beiden (Tauf-)Ereignisse ist so unterschiedlich, daß von einem unwissenden Beobachter nicht erwartet werden könnte, in beiden Vollzügen dasselbe ursprüngliche Sakrament ... der Kirche wiederzuerkennen ... Die Unterschiede (in der Lehre) sind so grundlegend, daß einige Theologen zu dem Schluß gekommen sind, das Problem liege nicht in zwei unterschiedlichen Verständnisweisen der (einen) Taufe, sondern in zwei vollständig verschiedenen Taufen" (Faith and Order Paper Nr. 97, 1980, 5).

Die Taufferklärung kann hier auch nicht mit einer "Lösung" der Schwierigkeiten aufwarten, aber sie gibt Raum für beide Möglichkeiten und Hinweise zu ihrer gegenseitigen Annäherung. Sie stellt zunächst in erfreulicher Klarheit fest, daß "die Taufe nach einem persönlichen Glaubensbekenntnis ... die in den neutestamentlichen Schriften am eindeutigsten belegte Praxis" ist (§ 11). Sie wirbt dann um Anerkennung dafür, "daß beide Formen der Taufe Gottes eigene Initiative in Christus verkörpern und eine Antwort des Glaubens, die innerhalb der Gemeinschaft der Glaubenden gegeben wird, zum Ausdruck bringen" (§ 12 K). Deshalb schlägt sie vor: "Wo immer möglich, sollten die Kirchen die gegenseitige Anerkennung (der Taufe) ausdrücklich erklären" (§ 15). Beide Seiten werden gebeten, "bestimmte Aspekte ihrer Praxis neu (zu) überdenken". Die Anhänger der "Glaubenstaufe" sollten die Unterstellung von Kindern "unter den Schutz der Gnade Gottes" sichtbar zum Ausdruck bringen. Die Vertreter der Säuglingstaufe "müßten sich selbst gegenüber der Praxis einer offensichtlich unterschiedslosen Taufe schützen und ihre Verantwortung ernster nehmen, getaufte Kinder zu einer bewußten Verpflichtung Christus gegenüber hinzuführen" (§ 16).

Ungelöste Fragen

Ein weiteres ungelöstes Problem betrifft das Verhältnis von Taufe und Konfirmation. Hier geht die Erklärung davon aus, daß die Taufe "untrennbar" mit dem Empfang des Heiligen Geistes verbunden ist, und richtet dann kritische Rückfragen an eine faktisch sakramentale Interpretation und Praxis der Konfirmation. Es "stellt sich die Frage, wie ein weiterer und besonderer Ritus zwischen Taufe und Zulassung zum Abendmahl eingeschoben werden kann. Diejenigen Kirchen, die Kinder taufen, ihnen aber die Teilhabe an der Eucharistie vor einem solchen Ritus verweigern, werden vielleicht darüber nachdenken wollen, ob sie die Konsequenzen der Taufe voll anerkannt und akzeptiert haben" (§ 14 K). Schließlich wird auch noch das Problem einer Geisttaufe ohne Wasserritus gestreift, wie sie zum Beispiel in der afrikanischen Kimbanguistenkirche und manchen "charismatischen" Kreisen vollzogen wird. Die Erklärung begnügt sich hier mit der Empfehlung, eine Studie solle diese Praxis und ihr Verhältnis zur Wassertaufe untersuchen (§21 K).

Die zukunftsweisende Bedeutung der Erklärung über die Taufe liegt nicht zuletzt darin, die bislang unbewältigten Probleme im gemeinsamen Verständnis und Vollzug der Taufe aufzuzeigen und zu einem selbstkritischen Bedenken der eigenen bisherigen Tauftheologie und -praxis in den verschie-

denen Kirchen anzuleiten.

Neubewertung der Eucharistie

Die Erklärung zur Eucharistie, mit der am frühesten begonnen worden ist, scheint mir der theologisch ausgereifteste der drei Texte zu sein. Darin zeigt sich eine höchst erfreuliche Neubewertung der Eucharistie in vielen Kirchen. Man kann von einem wachsenden eucharistischen Bewußtsein in der Christenheit sprechen, das sich verheißungsvoll auf die Aufarbeitung der kontroversen Fragen auswirkt.

Diese Erklärung hat nur drei Teile: Einsetzung, Bedeutung, Feier. Der weitaus ausführlichste Mittelteil entfaltet die Bedeutung der Eucharistie unter fünf Gesichtspunkten: Danksagung an den Vater (Eucharistie), Gedächtnis Christi (Anamnese), Anrufung des Geistes (Epiklese), Gemeinschaft der Gläubigen (Communio) und das Mahl des Gottesreiches (eschatologischer Aspekt). Dieser Aufbau verbindet die trinitarische Struktur der Eucharistie mit der ekklesiologischen Gegenwart und dem eschatologischen Ausblick.

Der Beginn der theologischen Erläuterung mit der Danksagung verdeutlicht die ökumenisch üblich gewordene Bezeichnung "Eucharistie" und setzt von Anfang an einen ausgesprochenen neutestamentlich-evangelischen Akzent: Eucharistie ist an erster Stelle "die große Danksagung an den Vater für alles, was er in Schöpfung, Erlösung und Heiligung vorbracht hat" (§ 3). Erfreulich ist in diesem Zusammenhang der Hinweis auf den alttestamentlichen Lobpreis, wie an anderen Stellen die Verweise auf das Passahfest, das Bundesmahl auf dem Berg Sinai (§ 1) und den Vollzug der Bundeserneuerung (§ 11).

Der christologische Abschnitt über das Gedächtnis Christi setzt sich unter anderem mit der Opfervorstellung auseinander. Hier ist die Mitarbeit katholischer Theologen wohltuend zu spüren, wenn das eucharistische Sühnopfer als "das einmalige Opfer am Kreuz" erläutert wird, "das in der Eucharistie vergegenwärtigt und in der Fürbitte Christi und der Kirche für die ganze Menschheit vor den Vater gebracht wird". Auf diesem Hintergrund schlägt die Erklärung allen Kirchen vor, "im Licht der biblischen Vorstellung des Gedächtnisses ... die historischen Kontroversen über das 'Opfer' neu zu überdenken" (§ 8 K). Zugleich wird eine Brücke geschlagen zu uns selbst als "lebendiges und heiliges Opfer in unserem täglichen Leben" (§ 10).

In diesem Zusammenhang kommt auch die Gegenwart Christi im Abendmahl

zur Sprache. Die Erklärung läßt keinen Zweifel darüber aufkommen, daß Christus in der Eucharistie "real, lebendig und handelnd" (§ 13) gegenwärtig ist. Die Anamnese - so wird im Blick auf zwinglianische Traditionen kritisch angemerkt - "will nicht nur das, was vergangen ist, und dessen Bedeutung ins Gedächtnis rufen" (§ 7). Die klassische katholisch-lutherische Kontroverse über die Art der Realpräsenz Christi soll durch ein ganzheitliches Verständnis der Eucharistie bewältigt werden: "Unter den Zeichen von Brot und Wein ist die tiefste Wirklichkeit das ganze Sein Christi, der zu uns kommt, um uns zu speisen und unser gesamtes Sein zu verwandeln" (§ 13 K).

Die Ausführungen über die Anrufung des Geistes nehmen ein besonderes Anliegen der orthodoxen Kirchen auf. Sie verweisen auf die ältesten Liturgien, in denen der gesamte Gebetsteil (Präfation, Sanctus, Invocatio spiritus sancti u. a.) als Epiklese verstanden wird. "Die Wiedergewinnung eines solchen Verständnisses könnte uns helfen, unsere Schwierigkeiten hinsichtlich eines besonderen Momentes der Konsekration zu überwinden" (§ 14 K).

Der Dienst der Versöhnung

Besonders gelungen scheint mir auch in dieser Erklärung der ekklesiologische Abschnitt über die "Gemeinschaft der Gläubigen" zu sein, das ureigene Thema der ökumenischen Bewegung. Die Erkenntnis, daß die Teilnehmer an einer Abendmahlsfeier "mit Christus und mit den anderen mit ihnen Teilhabenden zu allen Zeiten und an allen Orten" in Einheit verbunden sind, wird mit dem - im theologischen Sinn verstandenen - Begriff der "Katholizität der Eucharistie" zum Ausdruck gebracht (§ 19 mit K). Im Gefälle dieses Gedankenganges liegt eine positive Einstellung zur Interkommunion, die vor allem in kritischen Bemerkungen zur gegenwärtigen Praxis deutlich wird: "Solange sich Christen nicht in voller Gemeinschaft um denselben Tisch vereinen können, um vom selben Brot zu essen und vom selben Kelch zu trinken, wird ihr missionarisches Zeugnis auf der persönlichen wie gemeinschaftlichen Ebene geschwächt" (§ 27).

Die "Katholizität der Eucharistie" erfährt nicht nur eine sakramentale, sondern in glücklicher Verbindung auch eine ethische Auslegung. "Alle Arten von Ungerechtigkeit, Rassismus, Trennung und Mangel an Freiheit werden radikal herausgefordert, wenn wir miteinander am Leib und Blut Christi teilhaben." Besonders bemerkenswert ist für lutherische Ohren die gemeinschaftsbezogene anstelle der traditionell individualistischen

Erläuterung des Stichwortes "unwürdig" von 1. Korinther 11, 27 ff.: "Als Teilnehmer an der Eucharistie erweisen wir uns daher als unwürdig, wenn wir uns nicht aktiv an der ständigen Wiederherstellung der Situation der Welt und der menschlichen Lebensbedingungen beteiligen... Wir werden ständig vor das Gericht gestellt durch das Fortbestehen ... un gerechtfertigter konfessioneller Gegensätze innerhalb des Leibes Christi" (§ 20). Gegenüber dieser wegweisenden ethischen Interpretation tritt der soteriologische Gesichtspunkt wohl etwas zu stark in den Hintergrund. Zwar ist mehrfach von der Vergebung der Sünden die Rede (§ 2, 21), aber der für reformatorische Kirchen wesentliche Akzent auf dem "für euch" und der Stärkung des angefochtenen Glaubens kommt nicht voll zur Geltung. Der abschließende eschatologische Abschnitt nimmt den evangelischen Grundton der "Danksagung" wieder auf. War dort von der "freudigen Feier" des Herrenmahles die Rede (§ 7), so werden hier die Teilnehmer als "Zeugen der Auferstehungsfreude" (§ 24) angesprochen. Die Gabe der Eucharistie bringt "eine neue Wirklichkeit" in die Gegenwart (§ 26) und ihre Feier ist deshalb schon in sich eine Form der "Teilnahme der Kirche an Gottes Sendung in die Welt" (§ 25). Gegenwärtiges Zeichen der Erneuerung ist unter anderem der Dienst der Versöhnung unter Menschen, der sich darin äußert, so "wie Jesus zu den Zöllnern und Sündern ging ..., mit den Ausgestoßenen solidarisch zu sein" (§ 24).

Der dritte Hauptteil der Erklärung macht wieder hilfreiche Vorschläge für eine vertiefte und bereichernde liturgische Feier der Eucharistie, die dazu geeignet sind, unseren weihin verkümmerten protestantischen Abendmahlsfeiern ihre evangelische Ausstrahlungskraft zurückzugewinnen. Sehr treffend heißt es: "Viele Unterschiede in Theologie, Liturgie und Praxis hängen mit der unterschiedlichen Häufigkeit zusammen, mit der das Abendmahl gefeiert wird" (§ 30). Die Erklärung spricht sich dafür aus, die Eucharistie "wenigstens jeden Sonntag" zu feiern und das Abendmahl "häufig" zu empfangen (§ 31).

Keine Uniformität

Für die gottesdienstliche Gestaltung werden unter anderem folgende Elemente empfohlen: Loblieder (an erster Stelle!), Vorbereitung von Brot und Wein, Anrufung des Heiligen Geistes auf die Gemeinschaft und auf die Elemente, Amen der ganzen Gemeinschaft, Zeichen der Versöhnung und des Friedens, Essen und Trinken in Gemeinschaft mit Christus und jedem Glied der Kirche (§ 27). Auch an den alten Brauch, die Eucharistie zu Kranken und Gefangenen auszutragen, wird erinnert (§21,32). Ausdrück-

lich wird festgestellt, daß an keine "Uniformität" der Feiern gedacht ist; im Gegenteil wird die liturgische Vielfalt als "bereichernde Tatsache" (§ 28) bezeichnet. Ein in protestantischen Kirchen ungelöstes Problem ist der Umgang mit den Elementen nach der Feier. Da nach allgemeiner Auffassung eine Verbindung zwischen der Gegenwart Christi und den Elementen besteht, bittet die Erklärung um "besondere Aufmerksamkeit" auf die Art und Weise, wie die Elemente von Brot und Wein behandelt werden (§ 33).

Das ökumenische Verständnis und Ziel der Eucharistie zusammenfassend kommt die Erklärung zu dem Schluß: "Der beste Weg zur Einheit in der eucharistischen Feier und Gemeinschaft ist die Erneuerung der Eucharistie selbst in Bezug auf Lehre und Liturgie in den verschiedenen Kirchen" (§ 28).

Die Erklärung über das Amt ist doppelt so umfangreich geraten wie jeweils die über die Taufe und die Eucharistie. Darin zeigt sich einerseits die Schwierigkeit der hier verhandelten Themen, andererseits der noch nicht so weit wie bei den beiden anderen Erklärungen gediehene Verständigungsprozeß. Das hat seine guten Gründe, denn hier steht nicht wie bei Taufe und Abendmahl ein Thema innerhalb der jeweiligen Kirchen zur Diskussion, vielmehr stehen sie selbst mit ihren Verfassungen, Ämtern und Strukturen auf dem Prüfstand. Bei diesem umfassendsten der drei Themen geht es einerseits um das Selbstverständnis, andererseits um die alltägliche Gestalt der Kirchen als ganzer. Das macht die besondere Schwierigkeit dieser Erklärung aus, die sich im übrigen durch ausführliche neutestamentliche und historische Passagen auszeichnet.

"Alle Glieder sind berufen"

Das Dokument hat sechs Teile: Die Berufung des ganzen Volkes Gottes, Die Kirche und das ordinierte Amt, Formen des ordinierten Amtes, Sukzession in der apostolischen Tradition, Ordination, Auf dem Weg zur gegenseitigen Anerkennung der ordinierten Ämter. Man kann fragen, ob sich dieser Aufbau nicht zu stark auf das ordinierte Amt konzentriert; jedenfalls fällt auf, daß ein eigener Teil über das Amt des allgemeinen Priestertums aller Gläubigen fehlt. Immerhin beginnt die Erklärung mit Ausführungen über das ganze Volk Gottes, in denen die programmatischen Sätze stehen: "Alle Glieder sind berufen, mit Hilfe der Gemeinschaft die Gaben zu entdecken, die sie empfangen haben, und sie für die Auf-
erbauung der Kirche und den Dienst an der Welt zu gebrauchen, in die die Kirche gesandt ist...Wenn sich die Kirchen daran machen, diese Unter-

schiede (des ordinierten Amtes) zu überwinden, müssen sie ihren Ausgangspunkt bei der Berufung des ganzen Volkes Gottes nehmen" (§§ 5/6).

In der ökumenischen Diskussion über das ordinierte Amt erweist sich als besonders schwieriger Punkt die Frage der Ordination von Frauen, die bekanntlich von der katholischen und orthodoxen Kirche bis heute strikt abgelehnt wird. Die Erklärung stellt dazu erfreulicherweise fest: "In Christus ist nicht Mann noch Frau (Gal. 3,28)... Die Kirche muß den Dienst erkennen, der von Frauen verwirklicht werden kann..." (§ 18). Aber sie bleibt - zwangsläufig - innerhalb der Grenzen der gegenwärtigen ökumenischen Vernunft, wenn sie nicht bis zu einer Empfehlung der Frauenordination vorstößt, sondern sich mit der Mahnung begnügt, daß die Hindernisse in dieser Frage "nicht als unüberwindliche Hürden für weitere Bemühungen um gegenseitige Anerkennung" der Ämter angesehen werden dürfen. "Offenheit füreinander trägt die Möglichkeit in sich, daß der Geist sehr wohl zu einer Kirche durch die Einsichten einer anderen sprechen kann" (§54).

Bischof, Presbyter und Diakon

Bei der Frage der Ämterstruktur greift die Erklärung auf das altkirchliche Modell des dreifachen Amtes von Bischof, Presbyter und Diakon zurück. Den Bischöfen werden neben Predigt und Sakramentsverwaltung die traditionellen Aufgaben der Aufsicht (episkopé), Kontinuität und Einheit in der Kirche zugewiesen. "Sie bringen die christliche Gemeinschaft in ihrem Gebiet in Verbindung mit dem weiteren Bereich der Kirche und die universale Kirche mit ihrer Gemeinschaft" (§ 29). Die Aufgaben der Presbyter entsprechen denen eines Pfarrers: "Presbyter dienen als pastorale Amtsträger des Wortes und der Sakramente in einer örtlichen eucharistischen Gemeinschaft. Sie sind Prediger und Lehrer des Glaubens, üben Seelsorge aus, und tragen die Verantwortung für die geistliche Ordnung der Gemeinde" (§ 30).

Für protestantische Kirchen - besonders mit presbyterial-synodaler Tradition - wird es wohl nicht ganz einfach sein, diese Auslegung des Presbyterbegriffs mitzuvollziehen. Erfreulich ist die Einbeziehung der Diakonie in die vorgeschlagene Ämterstruktur: "Indem sie sich in Christi Namen für die unzähligen Bedürfnisse der Gesellschaften und Personen einsetzen, verdeutlichen die Diakone die wechselseitige Abhängigkeit von Gottesdienst und Dienst im Leben der Kirche... Sie üben einen Dienst der Liebe innerhalb der Gemeinschaft aus" (§ 31). Ein Problem liegt nach evangelischem Verständnis sicherlich darin, daß bei dieser Konzentration auf das dreifache ordinierte Amt der vielfältige Reichtum der gemeind-

lichen Gaben und nichtordinierten "Ehrenämter" aus dem Blickfeld zu verschwinden droht. Zwar erläutert die Erklärung auch die "Vielfalt von Charismen" (§ 32), aber dennoch erfährt das Laienamt in der Kirche nicht die ihm gebührende Würdigung.

Hilfreicher ist dagegen bei der Erörterung der apostolischen Sukzession die Unterscheidung zwischen der apostolischen Tradition der Gesamtkirche und der Sukzession des apostolischen Amtes. "Die vorrangige Manifestation der apostolischen Sukzession findet sich in der apostolischen Tradition der Kirche als ganzer" (§35). Dies soll die Möglichkeit eröffnen, die apostolische Tradition in der Bewahrung von "apostolischem Glauben, Gottesdienst und Sendung" auch bei Kirchen anzuerkennen, "die nicht die Form des historischen Bischofamtens beibehalten haben" (§37).

Akt der gesamten Gemeinschaft

Der Abschnitt über den Vollzug der Ordination ist nicht so anregend geraten wie die entsprechenden Teile zu Taufe und Eucharistie. Als Elemente werden lediglich Handauflegung und Anrufung des Heiligen Geistes genannt, während doch die reichhaltige Ausgestaltung der Ordination in der orthodoxen Liturgie (Einkleidung, Bruderkuß, Würdigerklärung u. a.) die Dürftigkeit protestantischer Ordinationsfeiern wohltuend bereichern könnte. Zwar wird der Ordination ihr Platz im "Zusammenhang des Gottesdienstes und insbesondere der Eucharistie" zugewiesen, sie sogar als "ein Akt der gesamten Gemeinschaft" (§ 37) bezeichnet, aber von einer Beteiligung mindestens der nichtordinierten Repräsentanten der Gemeinde (Presbyter, Mitarbeiter u. a.) am Ordinationsvorgang ist mit keinem Wort die Rede. Statt dessen ist es erfreulich, daß die Möglichkeit der Ordination auch auf Personen in nicht-kirchlichen Berufen ausgedehnt wird (§46). Und Kirchen, die es ablehnen, die Ordination von Behinderten und Angehörigen bestimmter Rassen oder Gruppen in Betracht zu ziehen, wird ins Stammbuch geschrieben: Sie "sollten ihre Praxis neu überdenken" (§ 50).

Abschließend werden alle Kirchen gebeten, ihre "Formen des ordinierten Amtes und das Maß, in dem sie seinen ursprünglichen Intentionen treu sind, (zu) überprüfen" (§ 51). Natürlich ist der Weg zur gegenseitigen Anerkennung der ordinierten Ämter nur schrittweise denkbar, aber die Erklärung hat Mut und Phantasie genug, bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt einen "öffentlichen Akt" der gegenseitigen Anerkennung unter den beteiligten Kirchen ins Auge zu fassen, " von dem an die Einheit öffentlich gegeben sein würde" (§ 55).

Schlußbemerkung: Wie der methodistische Theologe Geoffrey Wainwright (New York) in Lima feststellte, hätte keiner der am Ausarbeitungsprozeß beteiligten Theologen für sich und seine jeweilige Kirche die Texte in der vorliegenden Form abgefaßt. Das ist der springende Punkt: Die Erklärungen sind das Ergebnis einer umfassenden jahrzehntelangen ökumenischen Gemeinschaftsarbeit, in der die Erkenntnisse der verschiedensten kirchlichen Traditionen zu einer bisher nicht erreichten Fülle verarbeitet worden sind. Die Texte wollen daher nicht mit der selbstbezogenen Fragestellung gelesen werden, ob die jeweils eigene theologische oder kirchliche Auffassung vollständig wiedergegeben ist, vielmehr mit wacher Entdeckerfreude, welche Einsichten der anderen Theologen und Kirchen die eigene Tradition bereichern und der Fülle im Verstehen und Vollziehen von Taufe, Eucharistie und Amt näherbringen können.

ARBEITSBERICHT

Nachstehender Bericht dokumentiert die zwischen dem Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR und der Evangelischen Kirche in Deutschland gewonnene Übereinstimmung in den Fragen der Friedensverantwortung der Kirchen. Der Rat der EKD und die Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen haben dieses Ergebnis des seit 1980 stattfindenden Konsultationsprozesses mit Dank entgegengenommen.

Konsultationen von Vertretern des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR und der Evangelischen Kirche in Deutschland hatten den Auftrag, ihren Kirchen in beiden deutschen Staaten bei der Wahrnehmung der Friedensverantwortung zu helfen.

Diese Verantwortung gründet in dem Sendungsauftrag, dem sich unsere Kirchen gemeinsam verdanken und verpflichtet wissen. Sie hat ihre besondere Kontur darin, daß sie unseren Kirchen "an der Nahtstelle zweier Weltsysteme" aufgegeben ist. So wurde sie in dem gemeinsamen "Wort zum Frieden" zum 40. Jahrestag des Beginns des 2. Weltkrieges benannt und als die Aufgabe beschrieben, "über weltpolitische Gegensätze hinweg Brücken der Verständigung zu schlagen" und "an der Vertiefung der Entspannungspolitik mitzuarbeiten".

In den Konsultationen wurde danach gefragt, wie diese Verantwortung für jede der beiden Kirchen in ihrem Staat und für beide Kirchen gemeinsam konkret werden soll und kann.

1. All unser Dienst für den Frieden, den Menschen miteinander machen können, lebt von dem Frieden, den Gott in Christus für alle Menschen gestiftet hat und den wir nicht machen, sondern nur empfangen können. Der spezifische und erste Beitrag der Kirche zum Frieden der Völker liegt darin, daß sie den Frieden Gottes bezeugt und darum für den Frieden der Menschen mit Gott und den Frieden der Menschen untereinander betet. Daher hat die Konsultationsgruppe die Liturgie eines Bittgottesdienstes für den Frieden erarbeitet, und sie bittet die Leitungsgremien, dafür zu sorgen, daß die gemeinsamen Bittgottesdienste fortgesetzt und Hilfen zum gemeinsamen Gebet erarbeitet werden.

Der Friede Gottes, den die Kirche bezeugt, zielt auf unser ganzes Leben. Das Gebet für den Frieden ist die innerste Konzentration eines umfassenden Lebensengagements. Darum können Zeugnis und Gebet niemals zum Rückzug aus politischer Friedensverantwortung werden, sondern führen in die Wahrnehmung dieser Verantwortung hinein.

2. Unsere Kirchen bleiben in ihrer Verantwortung für den Frieden auf Erden besonders herausgefordert

- angesichts zunehmender weltpolitischer Spannungen
- angesichts der Gefährdung alles Lebens durch die Anhäufung der nuklearen, bakteriologischen und chemischen Waffen
- angesichts der Grenzlinie der großen politisch-militärischen Bündnisse zwischen den beiden deutschen Staaten
- angesichts der vorgegebenen besonderen geistlichen Gemeinschaft zwischen unseren Kirchen, die sich auch und gerade bei der Erhaltung und Stabilisierung des Friedens zwischen unseren Staaten und damit zwischen den Staaten Europas zu bewähren hat
- angesichts bestimmter theologischer und ethischer Positionen in der Geschichte unserer Kirchen, die der kritischen Überprüfung auf Grund der biblischen Botschaft bedürfen.

3. Die erste und gegenwärtig drängendste Konkretion der Friedensverantwortung ist die Abwendung des Krieges. Ihr Gelingen ist Voraussetzung für die Annäherung an eine Ordnung des Friedens, die mehr Gerechtigkeit und Freiheit für alle Menschen dieser Welt bringt.

Ihr Mißlingen bedeutet unfassbaren Schrecken und über Generationen fortwirkendes Leid.

Die Verantwortung für den Frieden in dieser Welt ist durch die Abwendung des Krieges nicht erfüllt, sondern umfaßt mehr - bis hin zu dem Ziel internationaler Gerechtigkeit.

Aufgaben für die Kirchen:

Für unsere Situation müssen wir erklären: Kein Ziel oder Wert kann heute die Auslösung eines Krieges rechtfertigen. Die Abwendung des Krieges ist Voraussetzung für die Verwirklichung von Menschenrechten, von Freiheit und Gerechtigkeit. Die Kirche hat die Verpflichtung, darauf hinzuweisen, daß ein Krieg Freiheit und Gerechtigkeit und mit ihnen die Bedingungen für ein menschenwürdiges Leben nicht verteidigt, sondern - vielleicht sogar unwiederbringlich - zerstört.

Ungeklärt unter uns sind die Folgerungen aus dem unerhörten Widerspruch: die Verteidigung vernichtet aller Wahrscheinlichkeit nach alles, was verteidigt werden soll. Gemeinsam sind wir überzeugt: diese lebensbedrohende Aporie muß überwunden werden.

4. Die Kraft des Evangeliums hält über Grenzen hinweg Kirchen in Gemeinschaft zusammen. Das gilt auch für die besondere Gemeinschaft der Evangelischen Kirche in Deutschland und des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR an die Nahtstelle zweier Machtsysteme. Beide Kirchen nehmen ihre Verantwortung in ihrem gesellschaftlichen Kontext eigenständig wahr und mühen sich, sich ganz auf diese Auftragsituation einzulassen. Gleichzeitig wollen sie nicht in den Antagonismus der Systeme vereinnahmt werden, weil sie von ihrem Auftrag her den Brückendienst der Versöhnung zu tun haben.

Aufgaben für die Kirchen:

Die Kooperation zwischen den Kirchen (insbesondere zwischen den Nachbarkirchen) ist zu vertiefen und zu verbreitern durch vertrauensbildend offene Aussprache über gemeinsame und wechselseitig beschwerende Probleme (Gespräche zwischen Kirchenleitungen; Arbeitsgruppen zur Behandlung spezieller Fragen etc.); dabei sind unterschiedliche Auffassungen als Herausforderung des Glaubens anzusehen, den eigenen Standpunkt erneut von den Glaubenserfahrungen des andern her zu reflektieren.

5. Die Konsultationen zwischen den Kirchen bieten eine Möglichkeit, die eigene Position und Funktion in der Gesellschaft schärfer zu sehen und zu entdecken, wie die Ausrichtung des christlichen Zeugnisses davon mitgeprägt ist. Dabei wird auch die jeweils vorherrschende Bewertung der gesellschaftlichen und staatlichen Ordnung und ihrer Zielvorstellungen Rückfragen ausgesetzt. Diese Kommunikation zwischen den Kirchen kann politisch als Beitrag zu einer friedlichen Koexistenz wirken, die darauf verzichtet, den anderen mit List oder Gewalt zu beseitigen.

Aufgaben für die Kirchen:

- Die Prüfung der eigenen gesellschaftlichen Rolle schließt die der programmatischen Selbstdarstellungen der Staaten ein.
- Die Bewertung der Stärken und Schwächen darf nicht nur aus einem punktuellen Einzelvergleich erfolgen, sondern muß sich um ein Gesamtbild bemühen.
- Die Kirchen sollen dafür eintreten, daß die gesellschaftliche Wirklichkeit der anderen Seite sachgerecht und ohne propagandistische Verzerrung dargestellt wird.

6. Auch bei Konfrontation ihrer Staaten stehen Kirchen in der größeren Gemeinschaft aller Christen. Diese Gemeinschaft stellen sie um Gottes und der Menschen willen in den Dienst aller Bemühungen, die einer friedlichen Entwicklung von Nutzen sind.

Aufgaben für die Kirchen:

Die Gesprächskontakte zwischen kirchlichen und politischen Verantwortungs-trägern im jeweils eigenen Bereich können durch das Einbringen kirchlicher Erfahrungen und Anregungen dazu genutzt werden, die Beziehungen zwischen Nachbarstaaten mit verschiedenen politischen und wirtschaftlichen Systemen zu fördern, Verständnis füreinander zu wecken und damit auch zur Bewältigung krisenhafter Entwicklungen beizutragen. Dazu gehört, daß die Kirchen ihre gegenseitigen Verbindungen uneigennützig für die Aufrechterhaltung und Fortentwicklung der Beziehungen zwischen ihren Staaten zur Verfügung stellen, wenn dieses geboten erscheint.

7. Angesichts der unaufhörlich weiterbetriebenen Aufrüstung und der damit immer stärker werdenden Totalbedrohung menschlichen Lebens gehört es heute zur politischen Vernunft, Konzeptionen zu erarbeiten, die die Sicherung des Friedens und damit die Erhaltung des Lebens mit anderen als militärischen Mitteln zu erreichen suchen.

Sicherheit ist heute nur noch im Rahmen eines Systems denkbar, das gegensätzliche Interessen gleichermaßen berücksichtigt und zu friedlichem Ausgleich nötigt.

Aufgaben für die Kirchen:

Unsere Kirchen müssen den Primat politischer Bemühungen zur Sicherung des Friedens vor militärischem Sicherheitsdenken geltend machen und deswegen

- den Aufbau einer europäischen Friedensordnung auf den durch die Beschlüsse von Helsinki angezeigten Wegen fördern,
- das Bewußtsein für die gemeinsame Verantwortung aller Industrienationen bei der Entwicklung einer gerechteren Weltwirtschaftsordnung stärken,
- die Erziehung zum Frieden in allen Bereichen des öffentlichen und gesellschaftlichen Lebens mit eigenen Programmen, wachsender Kritik und der Unterstützung geeigneter Initiativen wirksam machen.

Unsere Kirchen müssen in ihren Entscheidungen und Stellungnahmen zum Ausdruck bringen, daß zu einer künftigen Friedensordnung unabdingbar gehört,

- daß jede Seite die Existenz der anderen Seite und die Koexistenz mit ihr glaubhaft bejaht,

- daß jede Seite das Sicherheitsbedürfnis der anderen mitbedenkt,
- daß jede Seite auf die Maximierung der eigenen Macht verzichtet und der Optimierung beiderseitiger Sicherheit dient,
- daß jede Seite diejenigen Faktoren reduziert, die Mißtrauen erwecken und Bedrohungsängste vermehren, und den Aufbau von Vertrauen fördert,
- daß jede Seite eine Form der Rüstung anstrebt, die ihre defensiven Absichten möglichst glaubhaft erkennen läßt.

Auch Handlungen von symbolischem Wert sollen nicht vorschnell abgetan, sondern ernsthaft geprüft werden.

Unsere Kirchen müssen auf die zunehmend friedensgefährdenden Trends des Abschreckungssystems aufmerksam machen, auf seine Auswirkungen für die Lebenseinstellungen und das Zusammenleben der Menschen. Der Auftrag zu politischer Diakonie ist auch und gerade hier nicht wahrzunehmen ohne den Dienst des befreienden Wortes Gottes in Verkündigung und Seelsorge.

INHALTSVERZEICHNIS:

26) Beschluß der Kirchenleitung vom 5. Juni 1982 im Hinblick auf die Besetzung allgemeinkirchlicher Pfarrstellen

27) Ausschreibung einer unbesetzten Pfarrstelle

PERSONALIEN

Handreichung für den kirchlichen Dienst

- I) Dr. Hans-Georg Link: Eine bisher nicht erreichte Fülle
- II) Arbeitsbericht des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR und der Evangelischen Kirchen in Deutschland über Fragen der Friedensverantwortung der Kirchen

Herausgeber: Oberkirchenrat der Ev.-Luth.Landeskirche Mecklenburgs;
Chefredakteur: Pastor Gerhard Thomas, Schwerin, Münzstraße 8
veröffentlicht unter Lizenz Nr. 423 des Presseamtes beim Vorsitzenden
des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik. AN (EDV) 13439